

MERKBLATT

Sicherheitskonzept für öffentliche Anlässe

*Als Organisator eines öffentlichen Anlasses sind Sie nicht nur für die Unterhaltung und Verpflegung Ihrer Gäste verantwortlich, sondern auch für deren **Sicherheit**.*

Grundlagen

Gemäss den gültigen gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes *über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken* vom 10. September 1997 und der Schadenwehrverordnung vom 27. Januar 1994 ist der Veranstalter für Personen- und Sachschäden haftbar.

Für die Bewilligung von öffentlichen Anlässen ist die Gemeinde zuständig, welche je nach Bedarf verbindliche Auflagen in Sicherheitsbelangen vorschreiben kann.

Sicherheitsbeauftragter des Veranstalters

Personelle Massnahmen

Der Veranstalter hat einen Sicherheitsverantwortlichen zu bestimmen. Er wirkt bei der Planung des Festanlasses mit und ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsmassnahmen im Rahmen der Brandschutzbewilligung und der weiteren Richtlinien eingehalten werden.

Er ist bei Bedarf für die frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Behörden und Sicherheitsorganisationen zuständig und tritt als Ansprechpartner auf.

Organisatorische Massnahmen

Durch den Veranstalter, resp. durch den Sicherheitsverantwortlichen sind vor und während des Festanlasses **Kontrollgänge** zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit durchführen.

Bei grösseren Festanlässen (Richtwert: ab ca. 500 Personen) ist zusätzlich ein Sicherheitsdienst notwendig. Dieser wird durch eine ständige, für diese Aufgabe freigestellte Sicherheitswache geleistet. In Frage kommen dafür instruierte Personen des Festveranstalters, private Sicherheitsdienste oder Feuerwehrleute. Nach dem Verursacherprinzip sind diese Aufwendungen durch den Veranstalter zu übernehmen.

- | | |
|----------------------------|---|
| Planungsphase: | Beurteilung des Anlasses bezüglich Gefahren / Risiken
Kontaktaufnahme mit den Behörden
Information der benötigten Sicherheitsorganisationen |
| Vorbereitungsphase: | Überprüfung der Sicherheitsvorkehrungen
Instruktion der Helfer
Eventuelle Begehung mit den Sicherheitsorganisationen |
| Durchführungsphase: | Regelmässige Kontrollgänge / Einflussnahme
Im Ereignisfall Alarmierung der Sicherheitsorganisationen
Hilfeleistung bis zum Eintreffen der Sicherheitsorganisationen |

Brandschutz-Vorschriften

Personenbelegung

Sie ist in der Anlassbewilligung festgelegt und darf auf keinen Fall überschritten werden.

Fluchtwege

Fluchtwege sind jederzeit in voller Breite benützbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden. Ausgänge und Notausgänge sind deutlich zu kennzeichnen. In Frage kommen dafür normale oder nachleuchtende Fluchtweg-Hinweisschilder. Bei grösseren Festanlässen (Richtwert ab ca. 500 Personen) ist zusätzlich eine Sicherheitsbeleuchtung des Festraumes und der Hauptfluchtwege notwendig.

Bestuhlung Turnhalle MZG Vorderthal

ohne Vorbühne: Bei Festbestuhlung ohne Vorbühne ist eine maximale Belegung von 360 Personen einzuhalten!

mit Vorbühne: Bei Festbestuhlung mit Vorbühne ist eine maximale Belegung von 330 Personen einzuhalten!

Für die Freihaltung der Fluchtwege und der Zufahrt für die Rettungskräfte sowie das Einhalten der maximalen Belegung ist der Sicherheitsbeauftragte verantwortlich.

Die Notausgänge müssen auf der ganzen Breite bis ins Freie offen gehalten werden und dürfen nicht verbaut werden.

Dekorationen

Für das Dekorieren von Sälen, Restaurants, Freizeitlokalen und dergleichen dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden. Dekorationen sind vom Boden 20 cm entfernt zu halten.

Leicht brennbare Materialien wie Papier, Schilfrohr, Tannenzweige usw. sind mit einem Imprägniermittel (erhältlich in Drogerien oder Hobbygeschäften) zu behandeln, damit sie schwer entflammbar werden. Bei der Behandlung ist auf gleichmässige Verteilung des Imprägniermittels zu achten.

Kunststoff-Materialien (Folien, Netze, usw.), die brennend abtropfen, sind verboten. Sie können zu schwersten Verletzungen führen.

Beim Dekorieren von Lampen und bei Verwendung von Spotleuchten ist besondere Vorsicht geboten. Zu Vermeiden sind Wärmestaus und direkte Wärmestrahlung auf brennbares Material.

Das Abbrennen von Feuerwerk im Innern von Gebäuden ist verboten.

So kontrolliert man Dekorationsmaterial

Der Entflammbarkeitstest ist im Freien durchzuführen. Entzünden Sie mit Zündholz oder Feuerzeug einen Abschnitt des Dekorationsmaterials und beurteilen Sie die Entflammbarkeit wie folgt:

Positiv: Lässt sich das Material nicht anzünden oder erlöscht die Flamme nach dem Entfernen der Zündquelle selbstständig und sofort, darf das Material eingesetzt werden.

Negativ: Brennt das Material nach dem Entflammen selbstständig weiter, ist das Dekorationsmaterial nicht zulässig und muss entfernt werden.

Löscheinrichtungen

Entsprechend der Grösse des Anlasses, der Bauart des Raumes sind genügend Feuerlöscheinrichtungen bereitzustellen. Die Löschgeräte müssen grundsätzlich gut zugänglich sein (Platzierung ausserhalb des Festraumes oder bei den Eingängen). Sofern nicht bereits genügend Nasslöschposten vorhanden sind, sind mobile Handfeuerlöscher auszuleihen oder zu beschaffen (der örtliche Feuerwehrkommandant hilft!)

Park- und Verkehrsdienst

Der Verkehrsdienst für die festgelegten Parkplätze und Zufahrtsstrassen ist durch den Veranstalter, eventuell unter Beizug der örtlichen Feuerwehr oder Verkehrskadetten, sicherzustellen. Während der ganzen Dauer eines Anlasses hat der Veranstalter eine Durchfahrt zum Mehrzweckgebäude sicherzustellen für Noteinsätze, Rettung, Feuerwehr oder Polizei.

Sanitätsdienst bei Grossanlässen

Definition

Eine Veranstaltung mit mehr als 200 Personen gilt im Sanitätsbereich als Grossanlass. Es besteht ein begründetes öffentliches Interesse daran, Leib und Leben und die Gesundheit der Besucher und der Bevölkerung zu schützen. Daraus ergeben sich auch die Pflicht und die Verantwortung für die Veranstalter, für den notwendigen Schutz zu sorgen.

Gemäss den Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) ist in der Regel **kein** Sanitätsdienst erforderlich, wenn folgende fünf Kriterien gleichzeitig erfüllt sind:

- Weniger als 1'500 Besucher
- Kurze Dauer der Veranstaltung (bis 3 Stunden)
- Kurze Distanzen zur notärztlichen Versorgung (Fahrzeit maximal 10 Minuten)
- Geringes Verletzungsrisiko
- Keine risikobehafteten Personengruppen

Auch bei Verzicht auf einen eigenen Sanitätsdienst kann die Einrichtung eines Sanitätszimmers sinnvoll sein. Mindestens sollte aber ein Sanitätskoffer oder etwas Vergleichbares bereit gestellt werden.

Die folgenden Merkmale sollen im Sinne einer Checkliste auf die wichtigsten Vorkehrungen im Sanitätsdienst hinweisen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Je nach Art der Veranstaltung und der örtlichen Verhältnisse sind weitere Punkte zu beachten.

Vorgängige Absprache mit:

- dem Rettungsdienst Regionalspital Lachen
- dem diensthabenden Notfallarzt
- Samariterverein

Freihaltung von Zufahrten für Rettungsfahrzeuge:

- Rettungsachsen bestimmen (bis zum Samariterposten oder Festzelteingang)
- Rettungsachsen freigehalten (von parkierten Fahrzeugen)

Einrichten eines Samariter-/Sanitätszimmers:

- mit guter Zugänglichkeit und guter Kennzeichnung
- mit genügend Material
- mit Verbindungsmitteln (Telefon, Funk etc.)
- mit Besetzung durch geschultes Personal nach Bedarf (Samariter)

Absprache mit dem OK bezüglich:

- Möglichkeit zur Durchsage von Mitteilungen über den Platzansager
- Risikoanalyse (Örtlichkeiten, Publikum, Umwelteinflüsse usw.)
- Koordination mit anderen Rettungskräften (Polizei / Schadenwehr)

Lebensmittelgesetz (LMG)

Artikel 23 / Selbstkontrolle

Das Lebensmittelgesetz verpflichtet die für den Betrieb verantwortliche Person zur Eigenverantwortung für einwandfreie Lebensmittel. Dazu steht in Art. 23 LMG:

Wer Lebensmittel, Zusatzstoffe und Gebrauchsgegenstände herstellt, behandelt, abgibt, einführt oder ausführt, muss im Rahmen seiner Tätigkeit dafür sorgen, dass die Waren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Er muss sie entsprechend der „Guten Herstellungspraxis“ untersuchen oder untersuchen lassen. Die amtliche Kontrolle entbindet ihn nicht vor der Pflicht der Selbstkontrolle.

Aufgaben des Veranstalters

Der Veranstalter hat die Lebensmittelsicherheit (Gesundheitsschutz, Schutz vor Täuschung durch Verunreinigung, falsche Zusammensetzung usw. sowie hygienischer Umgang) durch Festlegen von Lenkungspunkten sicherzustellen. Mit den Lenkungspunkten werden Risiken ausgeschlossen oder zumindest auf ein akzeptables Mass reduziert.

Lenkungspunkte:

Mit folgenden Massnahmen kann der Veranstalter vorsorglich seine Pflicht wahrnehmen:

- Gefahrenanalyse
- Arbeitszuteilungen
- Instruktion des Personals über Gefahrenpunkte
- Aufzeichnungen über Lieferanten und Waren
- Visierte Lieferscheine
- Richtige Lagerung der Lebensmittel
- Temperaturkontroll-Listen

Beratung

Der zuständige Festwirt kann sich über die heute gültigen Hygienevorschriften beim zuständigen Lebensmittelkontrolleur orientieren.

Kontrollorgane

Beratungen

Folgende Institutionen beraten den Veranstalter auf Anfrage:

Brandschutzvorschriften	Feuerschauer und Feuerwehrkommandant
Lebensmittelkontrolle	Lebensmittelkontrolleur
Sanitätsdienst	Rettungsdienst Regionalspital Lachen
Verkehr / Sicherheit	Kantonspolizei Schwyz
Umweltschutz	Umweltschutzbeauftragter der Gemeinde

Kontrollen

Grundsätzlich ist der Veranstalter selber für die Durchsetzung der Sicherheitsmassnahmen verantwortlich. Der Feuerschauer sowie der Lebensmittelkontrolleur können Kontrollen durchführen. Bei festgestellten Mängeln sind die Kontrollorgane angewiesen, die nötigen Massnahmen dem Veranstalter protokolliert vorzutragen und durchzusetzen.

Schutz vor Passivrauchen

Rauchen ist in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, untersagt. Als geschlossene Räume gelten namentlich Innenräume, die mit Ausnahme von Fenstern und Türen nach allen Seiten fest umgeschlossen sind. Keine Rolle spielt das Material. Auch Zelte mit textilen Wänden gelten als geschlossene Räume.

Teilweise offene Räume (z.B. Wintergarten, Festhütte oder –zelt) sind nur dann ausgenommen, wenn der Rauch direkt ins Freie entweichen kann und im Innenraum keine Konzentration von Rauch entsteht. Als Richtwert gilt, dass der Raum eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche aufweisen muss.